



Stellungnahmen von *Kleinwasserkraft Österreich* Zum Entwurf des zweiten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP2)

Kleinwasserkraft Österreich, die Interessensvertretung der Kleinwasserkraftbranche in Österreich, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Folgenden möchten wir unsere Anmerkungen dazu gerne darstellen und bitten Sie um Berücksichtigung.

Unsere Anmerkungen im Überblick:

- Die Bedeutung der Kleinwasserkraft wird durch die reine Gegenüberstellung von Anzahl der Anlagen und Produktion oftmals abgewertet. Regionalwirtschaftliche Aspekte, welche vor allem für dezentrale Stromerzeugung sprechen, werden komplett ausgeblendet. Diese einseitige Darstellung ist zu beheben
- Die wirtschaftliche Analyse muss bei der Wasserkraft auf die schlechte Strommarktsituation, für welche auch im Zuge der anstehenden Sanierungsperiode keine wesentliche Verbesserung erwartet werden kann, stärker eingehen. Sie muss bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit eine entsprechende Rolle spielen.
- Die Auswirkungen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollte möglichst basierend auf aktuellen Zahlen abgeschätzt werden, da die Zahlen aus der Stiegler Studie überholt sind.
- Revitalisierungspotentiale als potentielle Kompensation für Erzeugungsverluste müssen differenzierter dargestellt werden, da in einigen Fällen ein solcher Ausgleich nicht darstellbar ist.
- Für eine wirtschaftlich ausgewogene Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie braucht es aufgrund der aktuellen Strommarktlage umfassende Fristerstreckungen.
- Die Umsetzung der Richtlinie muss in ihrer zeitlichen Abfolge einem sachlich gerechtfertigten, ausgewogenen Pfad folgen, der alle Belastungsfaktoren und deren Verursacher in gleicher Weise berücksichtigt.



- Es braucht eine eingehende Analyse sowie Überarbeitung von bestehenden Regelwerken zur Errichtung von Fischwanderhilfen und zur Bemessung von Restwasserdotationen, damit die Umsetzung mit den gelindesten Mitteln stattfinden kann.
- Nur durch eine Fortführung der Förderung für gewässerökologische Maßnahme kann eine Umsetzung der Richtlinie sichergestellt werden.
- Rechtssicherheit für umgesetzte Maßnahmen muss weitestgehend hergestellt werden, insbesondere durch die Schaffung einer gesicherten Basis vor Maßnahmenumsetzungen.

Regionalwirtschaftliche Bedeutung der Kleinwasserkraft

Die Darstellung der wirtschaftlichen Situation und Bedeutung der Wasserkraft geht lediglich auf den Anteil der Kleinwasserkraft am österreichischen Gesamtstromaufkommen ein, was den Anschein erwecken kann, dass der Beitrag der Kleinwasserkraft bei einer hohen Anzahl von Anlagen unbedeutend ist. Nicht erwähnt wird die regionalwirtschaftliche Bedeutung dieser dezentralen Stromerzeugung, etwa durch ihre positiven Effekte auf Verteilnetze, aber auch durch ihre Bedeutung für Gemeinden (hoher Eigenversorgungsgrad) und regionale Arbeitsplätze. Bei Bedarf kann Kleinwasserkraft Österreich gerne entsprechende Statements von Gemeinden, in welchen sich Kleinwasserkraftwerke befinden, einholen und vorlegen.

Abschätzung der Auswirkungen auf Basis von aktuellen Daten

Der Bezug auf die Stigler Studie ist überholt. So zeigte sich etwa auch insbesondere in Bezug auf die Herstellung der Durchgängigkeit, dass die damals darin getroffenen Annahmen weit von den tatsächlich anfallenden Kosten entfernt liegen. Anhand der verstrichenen Sanierungsperiode und der bereits umgesetzten Maßnahmen müssen die Zahlen zu den Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie unbedingt korrigiert werden. Ebenso sollten Fallbeispiele zu Kosten und Verlusten ergänzt werden, da Einzelfälle von Durchschnittswerten oft erheblich abweichen. Diese Abweichungen sind aber aus unserer Sicht ebenso wichtige Informationen zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Umsetzung und zu den erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen.



Revitalisierungen sind nur in manchen Fällen eine Möglichkeit zur Kompensation von Verlusten

Eine Gegenüberstellung der Verluste mit Optimierungspotentialen ist jedenfalls trügerisch. Gesamthaft betrachtet kann mit dieser Darstellung zum Schluss gekommen werden, dass Kraftwerksbetreiber Erzeugungsverluste aufgrund Restwasserabgaben durch Revitalisierungen und Anlagenoptimierungen größtenteils kompensieren können. Hier gilt aber wiederum, dass eine gesamthafte Betrachtung das Bild verzerrt und die Faktenlage im Detail unberücksichtigt bleibt. In manchen Fällen mag eine Kompensation oder gar Überkompensation der Verluste möglich sein. Bei sehr alten Anlagen oder solchen, die ursprünglich nicht netzgekoppelt waren, kann durch entsprechende Maßnahmen die Erzeugung am Standort deutlich gesteigert werden. Die mittlerweile langjährige Erfahrung von Kleinwasserkraft Österreich mit Revitalisierungsberatungen hat aber auch gezeigt, dass diese schönen Beispiele nicht die Regel sind. Immer sind technische Verbesserungen mit Investitionen verbunden und in einigen Fällen steht die Höhe der Investition nicht in Relation zu den erwarteten Mehrerlösen. In einigen Fällen zeigt sich auch rein auf Basis der technischen Betrachtung kein Revitalisierungspotential. Kleinwasserkraft Österreich setzt sich auch in Zukunft für ein weitgehendes Schöpfen von Revitalisierungspotentialen ein. Es ist aber nicht gerechtfertigt, durch eine simple Gegenüberstellung von Verlusten und theoretischen Potentialen die Betroffenheit der Kleinwasserkraft durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie abzutun. Einzelbeispiele sollten hier das Bild schärfen. Revitalisierung kann nämlich eine Chance zur Kompensation von Verlusten sein, muss es aber nicht. Jedenfalls sind damit Investitionen verbunden, die auch erwirtschaftet werden müssen. Nachstehende konkrete Beispiele zeigen zwei unterschiedlich Fälle, wie sie sich in der Praxis immer wieder finden:



Anlage in Niederösterreich

Typ	2 Francis Schachtturbinen
Bruttofallhöhe H	2,57 m
Ausbauwassermenge Q	2,06 bzw. 1,55 m ³ /s
Engpassleistung P	40 bzw. 30 kW
RAV Bestand	500.000 kWh/a

Anpassung NGP bis 2015

Maßnahmen	FAH + Restwasserschnecke
Restwasserschnecke Q	3,5 m ³ /s
RAV nach Anpassung	750.000 kWh/a
Erzeugungssteigerung in Prozent	50%
Kosten FAH	ca. EUR 160.000,-
Kosten Restwasserschnecke	ca. EUR 110.000,-

+ Fischwanderhilfe
+ Restwasserschnecke
+ 250.000 kWh (+ 50 %)

Anlage in der Steiermark

Typ	Kaplan Rohrturbine
Bruttofallhöhe H	5 m
Ausbauwassermenge Q	6,2 m ³ /s
Engpassleistung P	250 kW
RAV Bestand	1.100.000 kWh/a
• Überprüfung einer technischen Optimierung » Anlage optimal ausgebaut	
• Unterwassereintiefung möglich » Kosten-Nutzen-Verhältnis dafür ungünstig, eine vorhandene Brücke müsste dafür umgebaut werden.	

Anpassung NGP bis 2015

Maßnahmen	FAH für Hecht 90 cm
Dotation FAH	290 l/s
RAV nach Anpassung	1.010.000 kWh/a
Erzeugungsverlust in Prozent	8,20%
Kosten FAH	ca. EUR 272.000,-

+ Fischwanderhilfe
- Verluste durch Dotation
- 90.000 kWh Verlust



Das aktuelle Marktumfeld der Kleinwasserkraft ist nicht ausreichend dargestellt

In der zweiten Sanierungsphase ist das aktuelle Marktumfeld für die Wasserkraft ein wesentlicher Faktor, denn die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und damit der zweite NGP bedeutet für die betroffenen Kleinwasserkraftwerke Investitionen in die Errichtung von Fischwanderhilfen und Erzeugungsverluste durch Restwasserdotationen. Am Stromhandelsmarkt ist für Strom aus Kleinwasserkraft derzeit ein Preis von etwa 3,3 Cent/kWh zu erzielen. Ein Preisniveau, bei dem bereits der Betrieb von bestehenden Anlagen stark in Bedrängnis kommt, zusätzliche Investitionen aber kaum oder gar nicht darstellbar ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten NGPs, im Jahr 2008, war der erzielte Preis pro kWh etwa doppelt so hoch. Diese unterschiedliche Ausgangslage in den beiden Sanierungsperioden ist entsprechend darzustellen.

Eine wirtschaftliche Analyse zur zweiten Sanierungsperiode darf diesen wesentlichen Aspekt nicht unberücksichtigt lassen, da er für die gesamte Branche und nicht nur für einzelne Anlagen die wirtschaftliche Ausgangslage für die Umsetzung von Maßnahmen wesentlich bestimmt. Bei der erforderlichen Abwägung der Verhältnismäßigkeit spielt dieser Punkt also eine wesentliche Rolle, und nicht nur, wie im Entwurf des NGP2 erwähnt, für den weiteren Ausbau der Wasserkraft.

Umfassende Fristerstreckungen für eine wirtschaftlich ausgewogene Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Das erwähnte aktuelle Umfeld bringt mit sich, dass Investitionen in Fischaufstiegshilfen derzeit kaum darstellbar sind. Uns liegen einige konkrete Beispiele vor, die zeigen, dass das herrschende Strompreisniveau und die hohen Kosten für Fischwanderhilfen zu Refinanzierungszeiten von 14 bis 30 Jahren führen – wenn die gesamten Erlöse der Erzeugungsanlage abzüglich der Betriebskosten in die Finanzierung der Aufstiegshilfe fließen. Die Verhältnismäßigkeit ist in diesem Fall nicht gegeben. Doch gerade die Wahrung der Verhältnismäßigkeit sehen wir als wichtiges Prinzip bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. So sieht selbst der Text der Richtlinie in Artikel 4 vor, dass Mitgliedsstaaten Umsetzungsfristen erstrecken können, wenn sie vernünftiger Einschätzung nach zum Schluss kommen, dass die Verwirklichung der Verbesserung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.



Diese Bestimmung muss nun für die zweite Sanierungsphase angewandt, und die Umsetzungsfristen umfassend erstreckt werden.

Im Entwurf des zweiten NGP findet sich dazu auch ein Ansatzpunkt. So wird für die Konkretisierung der Planung festgehalten, dass das Verhältnis des Aufwandes für die Errichtung von Fischaufstiegshilfen zur Größe der Kraftwerksanlage zu berücksichtigen ist. Kleinwasserkraft Österreich begrüßt diese Feststellung und hofft, dass diese ausreicht, um die erforderlichen Fristerstreckungen im Zuge der Länderplanungen zu erwirken. Uns ist nämlich nicht klar, in welchem Umfang durch diesen Absatz die aktuell vorliegenden Ausweisungen noch abgeändert werden können, was jedoch wesentlich unsere Position gegenüber den endgültigen Sanierungsplänen bestimmen wird.

Maßnahmenplanung – ausgewogene Umsetzung:

Bei einem Blick auf die Zahlen ist zu erkennen, dass in der ersten Sanierungsperiode ein Großteil der Investitionen und somit wohl auch der Maßnahmen vom Wasserkraftsektor getragen wurden. So stammten etwa 2/3 der Investitionen in die Schaffung der Durchgängigkeit aus diesem Sektor. Auch in der zweiten Sanierungsperiode soll an etwa 1.000 Querbauwerken die Fischdurchgängigkeit geschaffen werden, wobei zirka 350 der Wasserkraft zugeordnet werden. Von den insgesamt 32.000 Querbauwerken in Österreichs Gewässern sind aber nur 10 % der Wasserkraft zuzuordnen. Auch wenn sich in den größeren Gewässern dieses Verhältnis wohl etwas anders darstellt, möchten wir doch die Ausgewogenheit in der Umsetzung einfordern. Auch da oftmals morphologische Defizite der Erreichung eines guten Zustands entgegenstehen, für welche in der Regel nicht die Wasserkraft verantwortlich ist. Die Umsetzung der Richtlinie soll in ihrer zeitlichen Abfolge einem sachlich gerechtfertigten Pfad folgen. Ein zeitliches Vorziehen eines Sektors wird nicht als sachlich gerechtfertigt betrachtet, da für die Ökologie irrelevant ist, wer der Verursacher einer Belastung ist. Im Sinne einer Ausgewogenheit in der Umsetzung fehlt uns auch eine genaue Betrachtung der Auswirkungen einer nicht nachhaltigen Fischereibewirtschaftung.



Eingehende Analyse sowie Überarbeitung von bestehenden Regelwerken zur Errichtung von Fischwanderhilfen und zur Bemessung von Restwasserdotationen, damit die Umsetzung mit den gelindesten Mitteln stattfinden kann.

Fischwanderhilfen:

Wie auch im Textdokument des NGP2 ausgeführt wird, übersteigen die tatsächlichen Kosten für die Errichtung von Fischwanderhilfen die ursprünglich erwarteten deutlich. Unseren Erfahrungen nach liegen die Kosten zur Überwindung eines Höhenmeters beim 2 bis 3 fachen der ursprünglich angenommenen Kosten. Wir führen das nicht zuletzt auf die Vorgaben des Leitfadens für die Errichtung von Fischwanderhilfen zurück, der in seinen Dimensionierungsrichtwerten in einigen Bereichen überschießend ist. Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Stellungnahmen und die Gespräche im Zuge der Erstellung des Leitfadens verweisen. Die darin enthaltenen Werte stellen nicht das gelindeste Mittel dar, sondern Maximalwerte mit entsprechenden Sicherheitspuffern. Aus diesem Grund, und auch weil aktuell Technologien entwickelt werden, welche eine wirtschaftlich attraktive Alternative zur Herstellung der Durchgängigkeit darstellen können, ist der Leitfaden dringend umfassend zu evaluieren und anzupassen.

Beispiele für Fischaufstiegshilfen mit unverhältnismäßig hohen Kosten

Bundesland	Steiermark
Fischregion	Epipotamal (Barbenregion)
Längenbestimmende Fischart	Hecht (90 cm)
Bautyp	Naturnaher Beckenpass
Engpassleistung	115 kW
Produktion	490.000 kWh/a
Jährlicher Bruttoerlös	EUR 17.150,-
Jährlicher Nettoerlös (abzüglich Betriebskosten)	EUR 10.150,-
überwundene Höhe Fischaufstieg	5,0 m
Kosten Fischaufstiegshilfe	EUR 300.000,-
Jahre, bis Fischaufstieg abbezahlt ist (ROI)	29,56

Bundesland	Oberösterreich
Fischregion	Hyporhithral (Äschenregion)
Längenbestimmende Fischart	Äsche (50 cm)
Bautyp	Schlitzpass
Engpassleistung	156 kW
Produktion	650.000 kWh
Jährlicher Bruttoerlös	EUR 22.750,-



Jährlicher Nettoerlös (abzüglich Betriebskosten)	EUR 12.750,-
überwundene Höhe Fischaufstieg	6,5 m
Kosten Fischaufstiegshilfe	EUR 287.000,-
Jahre, bis Fischaufstieg abbezahlt ist (ROI)	22,51

Bundesland	Niederösterreich
Fischregion	Hyporhithral groß (Äschenregion)
Längenbestimmende Fischart	Huchen (80 cm)
Bautyp	Schlitzpass
Engpasseleistung	110 kW
Produktion	450.000 kWh/a
Jährlicher Bruttoerlös	EUR 15.750,-
Jährlicher Nettoerlös (abzüglich Betriebskosten)	EUR 8.750,-
überwundene Höhe Fischaufstieg	4,2 m
Kosten Fischaufstiegshilfe	EUR 120.000,-
Jahre, bis Fischaufstieg abbezahlt ist (ROI)	13,71

Beispiele für funktionsfähige Fischaufstiegshilfen die nicht dem Leitfaden entsprechen

Bundesland	Oberösterreich	
Fischregion	Hyporhithral groß	
Bautyp	Schlitzpass	
	Vorgaben Leitfaden (Barbe 60cm HR groß)	Werte der FAH
Wasserspiegeldifferenz	15 cm	15 cm
Schlitzweite	25 cm	18 cm
Beckenlänge	2,5 m	2,14 m
Beckenbreite	1,7 m	1,4 m
Min. Wassertiefe uh. Schlitz	75 cm	46 cm *
Energiedissipation	120 W/m ³	123 W/m ³ *
Dotation	290 l/s	160 l/s

* Rückrechnung

Trotz weitaus kleineren Beckengeometrie und Wassertiefe konnte an der Fischaufstiegshilfe bei einer Reusenuntersuchung im Jahr 2014 der Aufstieg von 2 Barben mit 45,7 cm und 61,0 cm belegt werden.

Als weiteres Beispiel ist natürlich die Fischaufstiegshilfe Greinsfurth zu nennen. Dabei handelt es sich um den einzigen Schlitzpass in Österreich, bei der ein vollkommen freiwilliger Aufstieg adulter Huchen (zwischen 89 und 105 cm) beobachtet werden konnte. Dabei stiegen 2 Exemplare (93 und 105 cm) bei einer Dotation von 400 l/s und einer min. Wassertiefe von rund 64 cm auf.



	FAH Greinsfurth			Leitfaden Fischaufstieg
Fischregion	Hyporhithral groß			Hyporhithral groß
Längenbestimmende Fischart	Huchen (100 cm)			Huchen (100 cm)
Beckenlänge (cm) 3 * KL	300			310
Beckenbreite (cm) 2 * KL	220			210
Schlitzweite (cm)	40			35
Dotation (l/s)	290	400	500	550
Min. Wassertiefe (cm)	45	64	81	100
Max. Wassertiefe (cm)	60	79	96	115
Wasserspiegeldifferenz (cm)	15			15
Energiedissipation (W/m³)	138	141	143	120

Restwasser:

Auch hinsichtlich der Vorgaben zur Restwasserdotation konnten in der vergangenen Sanierungsperiode wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, welche sich in weiterer Folge in den entsprechenden Regelwerken niederschlagen müssen. So wird etwa im Textdokument angemerkt, dass in einigen Fällen aufgrund von natürlichen Überwasserereignissen eine Basisdotation bereits ausreicht, um einen guten Zustand zu erreichen, also eine ursprünglich in einem zweiten Schritt vorgesehene Dynamisierung zur Zielerreichung nicht mehr erforderlich sein wird. Ebenso verhält es sich mit den Vorgaben der Qualitätszielverordnung zu Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten, deren Unterschreitung nicht zwingend zu einer Beeinträchtigung der Fischpassierbarkeit führt. Wir begrüßen die entsprechenden Feststellungen und Konsequenzen dazu im Entwurf zum NGP 2, sehen es aber auch als erforderlich an, dass sich diese Erkenntnisse in den entsprechenden Regelwerken, wiederfinden.

Beispiele zu Restwasserstrecken:

Im Kartenwerk zum NGP 2 finden sich etwa auch Restwasserstrecken mit einer sehr hohen Basisdotation ($> 2/3$ MJNQ_t), die als Strecken ohne ökologischen Mindestabfluss und als nicht fischpassierbar angeführt werden, obwohl beides nachweislich gegeben ist. Diese Ausweisung basiert darauf, dass keine Dynamisierung vorgenommen wurde, die jedoch auf Grund des natürlichen Überwassers (Ausbaudurchfluss $< MQ$) jedenfalls gegeben ist.



Bundesland	Niederösterreich
Fischregion	Epipotamal mittel (Äschenregion)
Längenbestimmende Fischart	Barbe (60 cm)
Restwassermenge	340 l/s (=0,73 * MJNJQt)
Ausbauwassermenge	2,80 m ³ /s
Mittelwasser MQ	4,02 m ³ /s a
Einstufung laut NGP 2015	<ul style="list-style-type: none">- Nicht fischpassierbar- Kein ökologischer Mindestabfluss

Der Leitfaden zur Errichtung von Fischwanderhilfen und die Qualitätszielverordnung mit ihren Vorgaben zur Restwasserdotation, müssen aufgrund obiger Darstellung umfassend evaluiert und angepasst werden. Damit soll im Sinne einer Verhältnismäßigkeit sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit den gelindesten Mitteln erfolgt. Nunmehr vorliegende praktische Erfahrungen müssen als Grundlage für weitere Maßnahmenvorschreibungen gelten. Es gilt, sich an das heranzutasten, was für die Zielerreichung erforderlich ist. Überschießende Vorgaben sind tunlichst zu vermeiden. Auch diese teilweise ungesicherten Grundlagen unterstreichen die Forderung, bei der Umsetzung das Tempo heraus zu nehmen, um durch einen vorherig erforderlichen Zugewinn von Erkenntnissen eine maßvolle Umsetzung sicher zu stellen.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang auch die Festlegung im NGP 2, dass im Zuge des zweiten NGP eine Überprüfung und Evaluierung stattfinden soll, in welchen Bereichen in der dritten Sanierungsperiode Maßnahmen noch erforderlich sein werden, da die Schaffung der Durchgängigkeit bis in die obersten Gewässerläufe nicht zweckdienlich sein wird.



Fortführung der Förderung für ökologische Maßnahmen

Die Förderung der Errichtung von Fischwanderhilfen auf Basis des Umweltförderungsgesetzes, aufgrund derer in der ersten Sanierungsphase je nach Bundesland bis zu 55 Prozent der Investitionskosten bezuschusst wurden, ist ausgelaufen. Gleichzeitig liegen die Errichtungskosten für Fischaufstiegshilfen etwa beim Doppelten der ursprünglich angenommenen Kosten.

Für ein Fortkommen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist eine Investitionsförderung jedoch unerlässlich. Es ist auch nicht verständlich, weshalb BetreiberInnen der ersten Sanierungsperiode unterstützt wurden und die nun betroffenen, an den kleineren Gewässern, nicht. Kleinwasserkraft Österreich fordert eine unbedingte Fortführung dieser Förderschiene.

Rechtsicherheit ist erforderlich

Der Stand der Technik zur Erreichung von gewässerökologischen Zielen änderte sich in den letzten Jahren kontinuierlich und unterliegt immer noch Veränderungen. Das bringt für KraftwerksbetreiberInnen Rechtsunsicherheit mit sich und führt dazu, dass einzelnen KraftwerksbetreiberInnen, welche in den letzten Jahren viel Geld in die Errichtung von Fischwanderhilfen investiert haben, aufgefordert werden, ihre Fischwanderhilfe neu zu bauen und an den nunmehr aktuell herrschenden Stand der Technik anzupassen. Oftmals ist Grundlage dieser Aufforderung die Feststellung, dass die Dimensionierungen nicht dem Leitfaden zur Errichtung von Fischwanderhilfen entsprechen. Der Kraftwerksbetreiber wird dann aufgefordert, einen entsprechenden Nachweis zur Funktion zu erbringen. Wir zweifeln die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise an und möchten in diesem Zusammenhang auch nochmals auf unsere generelle Kritik am Leitfaden, der aus unserer Sicht überschießend ist, hinweisen.

Jedenfalls soll für die Zukunft tunlichst vermieden werden, dass Reinvestitionen in kurzen Zeitabständen aufgrund eines geänderten Stand der Technik vorzunehmen sind, indem intensiv und prioritär an einer gesicherten Basis für geforderte Maßnahmen gearbeitet wird.



Für die hohen Investitionen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollte nämlich doch ein Mindestmaß an Rechtssicherheit geschaffen werden.

Planungen der Länder zum Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken

Der Verein Kleinwasserkraft Österreich und dessen Mitglieder bekennen sich zum Erhalt sehr guter Gewässerstrecken. Daher sind auch Nutzungsbeschränkungen erforderlich. Bereits durch bestehende Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind Gewässerabschnitte für eine Nutzung durch Kleinwasserkraftanlagen faktisch ausgeschlossen, da es hierzu einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot bedürfte. Im Hinblick auf zukünftige strategische Planungen möchten wir darauf hinweisen, dass eine Nachvollziehbarkeit der Ausweisungen jedenfalls von größter Bedeutung ist. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass detaillierte Beschreibung der besonderen ökologischen Funktion betreffender Gewässerstrecke einem kategorischen Ausschluss durch No-Go Zonen vorzuziehen ist, da diese bereits Projektwerbern die erforderlichen Hinweise, welche öffentlichen Interessen an den jeweiligen Gewässerstrecken bestehen und eine Abwägung bestimmen würden, zur Verfügung stellt. Somit wären Einzelfallentscheidungen nicht vorweg genommen, aber dennoch öffentliche Interessen am Schutz von bestimmten Gewässerstrecken sehr deutlich gemacht. Ebenso sollte bei strategische Planungen auf Länderebene darauf eingegangen werden, welche Wasserkraftpotentiale in einer Region noch gehoben werden sollten.

Für *Kleinwasserkraft Österreich*

Christoph Wagner
Präsident

DI Martina Prechtl-Grundnig
Geschäftsführung